Gemeinde
DELLACH IM DRAUTAL
9772 Dellach im Drautal 18
Tel. +43(0)4714/234-0 - Fax 234-3
Homepage: www.dellach-drau.at
e-mail: dellach-drau@ktn.gde.at

Zahl: GR 004 – 3/2013

# Niederschrift

über die Sitzung 3/2013 des
Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal
am Montag, den 25.11.2013, mit Beginn um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 19. 11. 2013 durch Einzelladung **(lt. Anlage A)**.

**A n w e s e n d :**

| | | |
|---|---|---|
| BGM | Pirker Johannes | Vorsitzender |
| VBGM | Gatterer Johann | GR-Mitglied |
| VBGM | Scheer Bernd | GR-Mitglied |
| GV | DI Konrad Michael | GR-Mitglied |
| GR | Biechl Ulrike | GR-Mitglied |
| GR | Klocker Claudia | GR-Mitglied |
| GR | Goldberger Erna | GR-Mitglied |
| GR | Obernosterer Anton | GR-Mitglied |
| GR | Resei Franz | GR-Mitglied |
| GR | Kohlmayr Johann | GR-Mitglied |
| GR | Oberdorfer Reinhold | GR-Mitglied |
| GR | Pirker Hannes | GR-Mitglied |
| GR | Kahn Hannes | GR-Mitglied |
| GR | Tiefnig Gerwig | GR-Mitglied |
| GR | Konrad Peter Ing. | GR-Mitglied |
| | Egarter Liselotte | Sachbearbeiter(in) |
| | Weneberger Hermann | Finanzverwalter |
| AL | Duregger Josef | Schriftführer |

**A b w e s e n d :**

Die Sitzung war öffentlich.
Bei der Sitzung waren 3 Zuhörer anwesend.

Die Sitzung war beschlussfähig.

| Tagesordnung | |
|---|---|
| 1 | Bestellung der Niederschriftsfertiger |
| 2 | Feststellung des Stellenplanes für das Jahr 2014 |
| 3 | Einzel- Investitions- und Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben "Katastrophenschäden 2012" |
| 4 | Umbau Tanklöschfahrzeug FF Dellach; Beschluss über Umsetzung und Finanzierung |
| 5 | Abschluss eines Fördervertrages über Weitergabe von BZ-Mitteln für Förderbeiträge zur Herstellung von Nahwärmeanschlüssen |
| 6 | Berichte über die Prüfungen der Gemeindekasse durch den Kontrollausschuss in den Sitzungen am 19. 6. 2013 und 25.09.2013 |
| 7 | Verordnung über die Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlages im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2013 |
| 8 | Übernahme von Grundstücksteilen in das Öffentliche Gut und Widmung als Straßenfläche (Straßenverbreiterung Machne-Garten)<br>a) Beschluss über die Abwicklung<br>b) Verordnung nach dem Kärntner Straßengesetz |
| 9 | Grundstück Nr. 653/2, KG. Dellach; Zustimmung als Grundeigentümer zur Errichtung des Kindergartenspielplatzes und eines Gebäudes durch die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH |
| 10 | Pfarrkindergarten Dellach; Abschluss eines Pachtvertrages Gemeinde - Pfarre |
| 11 | Änderung der Kindergartenvereinbarung Gemeinde - Pfarre aufgrund der Übersiedlung in das Volksschulgebäude |
| 12 | Änderung des Beschlusses vom 27.3.2012 über den Abschluss einer Vereinbarung zur Festlegung von Bedingungen für die Zurückziehung eines Rechtsmittels im Wasserrechtsverfahren "Durchleitung Heilquelle" |
| 13 | Zustimmung zur Änderung des Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH und dem Grundeigentümer Josef Bernhard betreffend Einräumung eines Durchleitungsrechtes für die Heilquelle „Margaretha“ über das Grundstück 529/5, KG. Nörenach |

## Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die zur Sitzung beigezogenen Gemeindebediensteten und die Zuhörer im Sitzungssaal. Er eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des vollzählig anwesenden Gremiums fest. Vor Eingang in die Tagesordnung verweist er

zudem darauf, dass ein als Dringlichkeitsantrag bezeichneter Antrag schriftlich eingebracht wurde, über den nach Erledigung der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu beraten sein wird. Weiters hält der Vorsitzende fest, dass die Ladung zur Sitzung schriftlich und persönlich nach Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder erfolgt ist und die Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage kundgemacht wurde.

## 1 Bestellung der Niederschriftsfertiger

Die Gemeinderatsmitglieder Vizebgmst. Bernd Scheer und GR Ing. Peter Konrad werden auf Vorschlag des Vorsitzenden als Fertiger für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 25. 11. 2013 bestellt.

## 2 Feststellung des Stellenplanes für das Jahr 2014

Der Bürgermeister bringt den Inhalt des Entwurfes für den Stellenplan 2014 und den Personalstandes-Ist-Ausweis zur Kenntnis. Er verweist darauf, dass es keine Erweiterungen, sondern nur geringfügige Änderungen zum Vorjahr gibt. Für die Planstelle „Reinigungskraft Volksschule“ wurde das Beschäftigungsausmaß auf 60 % reduziert, die Planstelle „Reinigungskraft Musikschule“ entfällt ab 2014 und die Planstelle für einen Beamten der Verwaltungsgemeinschaft wird aufgrund einer Pensionierung ab 31. 3. 2014 obsolet. Vom Gemeinde-Servicezentrum wurde die Übereinstimmung der ausgewiesenen Planstellen mit dem Zuordnungsdokument bestätigt.

Nachdem keine Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, bringt der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker namens des Gemeindevorstandes folgenden Antrag zur Beschlussfassung vor:

### Stellenplan 2013

Mit Beschluss vom 25.11. 2013 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, KGBG, LGBl. Nr. 56, zuletzt in der Fassung des Gesetzes 11/2013, in Verbindung mit dem ersten Abschnitt der Durchführungsverordnung, LGBl. Nr. 12/1982 idgF. sowie § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, K-GVBG, LGBl. Nr. 95, zuletzt in der Fassung des Gesetzes 11/2013 und nach § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011, in der Fassung des Gesetzes 11/2013, der Stellenplan der Gemeinde Dellach im Drautal für das Jahr 2014 wie folgt festgestellt:

| Zuordnung | Pers. Nr. | Stellen-anzahl | Beschäft. Dauer unter 8 Mte. | Beschäft. Ausmaß in Prozent | Darstellung lt. K-GBG | | | Darstellung lt. K-GMG | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | lt. § DVO | Verw.Grp. | DKl. | Modellst. | Stellen-wert | Gehalts. Kl. |
| **Planstellen Allgemeine Verwaltung (§ 2 Abs. 1 DVO)** | | | | | | | | | | |
| Zentralamt | 1 | 1 | N | 100,0 | § 2 Abs. 1 | B | VII | F-ID3 | 57 | 15 |
| Zentralamt | 2 | 1 | N | 100,0 | § 2 Abs. 1 | C | V | AK-SSB4 | 42 | 10 |
| Zentralamt | 100 | 1 | N | 57,5 | § 2 Abs. 1 | C | V | KU-KB2B | 33 | 7 |
| Zentralamt | 300 | 1 | N | 100,0 | § 2 Abs. 1 | D | IV | KU-RKB4 | 27 | 5 |

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Planstellen f. dauernden Bedarf (§ 3 Abs. 1 DVO)** | | | | | | | | | | |
| Zentralamt | 101 | 1 | N | 45,0 | § 3 Abs. 1 | P5 | III | TH-RP2 | 18 | 2 |
| Wirtschaftshof | 102 | 1 | N | 100,0 | § 3 Abs. 1 | P2 | III | TH-HFK3 | 33 | 7 |
| Wirtschaftshof | 201 | 1 | N | 100,0 | § 3 Abs. 1 | P3 | III | TH-HFK2 | 30 | 6 |
| Volksschule | 202 | 1 | N | 60,0 | § 3 Abs. 1 | P5 | III | TH-RP2 | 18 | 2 |
| Zentralamt | 218 | 1 | J | 7,5 | § 3 Abs. 1 | P5 | III | TH-HK2A | 21 | 3 |
| Gde.Bücherei | 205<br>206 | 2 | N | 5,0 | § 3 Abs. 1 | P5 | III | KU-RKB3 | 24 | 4 |
| Wetterstation | 10 | 1 | N | 10,0 | § 3 Abs. 1 | P5 | III | TH-HFK2 | 30 | 6 |
| **Planstellen f. andere Rechtsträger (§ 3 Abs. 3 DVO)** | | | | | | | | | | |
| Verwaltungs-gemeinschaft (anderer Rechts-träger) **Wegfall der Planstelle ab 31.3.2014 - Ruhestand** | 4 | 1 | N | 100,0 | § 3 Abs. 3 | B | VII | TH-FT3A | 48 | 12 |

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 3 Einzel- Investitions- und Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben "Katastrophenschäden 2012"

Für die nach den Unwettern im Jahr 2012 am Gemeindevermögen entstandenen Schäden gewährte der Katastrophenfonds der Gemeinden eine Beihilfe in Höhe von [redacted] Weitere [redacted] wurden aus Bedarfszuweisungsmitteln und [redacted] aus dem ordentlichen Haushalt zur Schadensbehebung aufgebracht, erklärt der Bürgermeister. Er informiert, dass die finanzielle Abwicklung im Haushaltsjahr 2013 erfolgt und über den außerordentlichen Haushalt zu verrechnen ist, weshalb nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen auch ein Finanzierungsplan zu erstellen ist.

Sodann stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag auf Beschluss des Einzel- Investitions- und Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben „Katastrophenschäden 2012“ mit einem Investitionsvolumen von [redacted] und der Laufzeit 2012 bis 2013.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 4 Umbau Tanklöschfahrzeug FF Dellach; Beschluss über Umsetzung und Finanzierung

Vom Vorsitzenden wird auf den Gemeinderatsbeschluss vom 28. 3. 2013 verwiesen, mit welchem die Sanierung und der Umbau des Tanklöschfahrzeuges der Feuerwehr Dellach grundsätzlich gebilligt wurden. Die Feuerwehr Dellach hat in Abstimmung mit den technischen Gremien des Feuerwehrverbandes Angebote für die notwendigen Arbeiten eingeholt, wonach die Gesamtkosten der Instandsetzung rund [redacted] betragen. Der Landesfeuerwehrverband gewährt einen Zuschuss in Höhe von einem Drittel des Gesamtreparaturaufwandes. Der Bürgermeister stellt fest, dass im Haushaltsjahr noch

[redacted] an nicht gebundenen Bedarfszuweisungsmitteln zur Verfügung stehen, weshalb der Gemeindevorstand in seiner letzten Sitzung einstimmig vorgeschlagen hat, diese für das gegenständliche Vorhaben zu verwenden.

Im Anschluss stellt der Vorsitzende im Auftrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag auf folgenden Beschluss:

In der Gemeinderatssitzung vom 28.03.2013 wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst, das Vorhaben Umbau/Sanierung TLF FF Dellach umzusetzen. Von der Feuerwehr Dellach wurden Kostenvoranschläge für die Sanierung des Feuerwehrfahrzeuges eingeholt, die sich auf ca. [redacted] belaufen. Die Förderrichtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sehen vor, dass Sanierungsmaßnahmen an Feuerwehrfahrzeugen zu 1/3 der Gesamtkosten aus den Mittel des KLFV gefördert werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt das außerordentliche Vorhaben „Umbau/Sanierung Tanklöschfahrzeug FF Dellach“ umzusetzen, und die Maßnahme mit Bedarfszuweisungsmittel 2013 in der Höhe von [redacted] zu finanzieren. Das Vorhaben wird nur unter der Bedingung umgesetzt, dass 1/3 der Gesamtkosten vom Kärntner Landesfeuerwehrverband aufgebracht werden.
Ein Einzel- Investitions- und Finanzierungsplan ist nach Förderzusage des KLFV durch den Gemeinderat zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 5 Abschluss eines Fördervertrages über Weitergabe von BZ-Mitteln für Förderbeiträge zur Herstellung von Nahwärmeanschlüssen

Bürgermeister Johannes Pirker informiert, dass über die Energieförderung des Landes für die Herstellung der Fernwärmeanschlüsse zu den Wohnanlagen der Neuen Heimat Förderbeiträge geleistet werden. Zusätzlich wurde ein Landeszuschuss in Höhe von [redacted] zugesagt, welcher im Wege einer Bedarfszuweisung außerhalb des Rahmens der Gemeinde abgewickelt wird. Da somit Bedarfszuweisungsmittel an einen Dritten weitergegeben werden, ist der Abschluss eines Fördervertrages notwendig, erklärt der Bürgermeister. Weiters hält der Bürgermeister fest, dass der Entwurf des Fördervertrages allen Gemeinderatsfraktionen zeitgerecht als Beratungsgrundlage übermittelt wurde.

Nachdem keine weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, den Fördervertrag zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und LWBK - Landeswohnbau Kärnten - Neue Heimat, für die Herstellung von Fernwärmeanschlüssen über den Förderbetrag von [redacted] zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 6 Berichte über die Prüfungen der Gemeindekasse durch den Kontrollausschuss in den Sitzungen am 19. 6. 2013 und 25.09.2013

Der Bericht über die Prüfung der Gemeindegebarung durch den Kontrollausschuss in der Sitzung am 25.09.2013 wird vom Obmann des Kontrollausschusses GR Johann Kohlmayr vorgetragen. Der Bericht über die Prüfung der Gemeindegebarung in der Sitzung am

19.06.2013 wird vom Ausschussmitglied GR Gerwig Tiefnig verlesen. Beide Berichte werden vom Gemeinderat ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

| | |
|---|---|
| 7 | Verordnung über die Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlages im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2013 |

Der Vorsitzende stellt fest, dass den Gemeinderatsparteien der Entwurf für den 2. Nachtragsvoranschlag 2013, welcher eine Erweiterung der Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt um [redacted] und im außerordentlichen Haushalt um [redacted] vorsieht, termingerecht zur Beratung übergeben wurde.

Im Auftrag des Bürgermeisters erklärt Finanzverwalter Hermann Weneberger anhand der dem NVA angeschlossenen Erläuterungen die einzelnen Posten, wobei die wesentlichsten Änderungen folgende Stellen betreffen:

**Ordentlicher Haushalt:**
Instandhaltung Gemeindestraßen, Betreuungsdienst Wildbachverbauung, Jubiläumszuwendung Hilfsamt, Umrüstung Straßenbeleuchtung, AWG Stein – Darlehensrückzahlung

**Außerordentlicher Haushalt:**
Abwicklung Katastrophenbeihilfe 2012

Im Namen des Gemeindevorstandes stellt Bgmst. Johannes Pirker den Antrag an den Gemeinderat auf Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlages im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2013

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

| | |
|---|---|
| 8 | Übernahme von Grundstücksteilen in das Öffentliche Gut und Widmung als Straßenfläche (Straßenverbreiterung Machne-Garten)<br>a) Beschluss über die Abwicklung<br>b) Verordnung nach dem Kärntner Straßengesetz |

Bürgermeister Johannes Pirker beschreibt kurz die Baumaßnahmen und Kosten für die Herstellung einer neuen Stützmauer mit Straßenverbreiterung beim sogenannten „Machnegarten“. Er verweist darauf, dass die Zustimmung der Grundeigentümer zur Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung erfolgte, dass nach Fertigstellung des Projektes die Vermessung erfolgt und der neue Grenzverlauf zu verbüchern ist. Die Grenzziehung erfolgte im Einvernehmen mit allen Grundstücksbesitzern. Sie wurde vom Vermessungsbüro DI Assam DI Görzer vermarkt, aufgenommen und in einem Teilungsplan ausgewiesen. Anhand dieses Teilungsplanes wurde ein Verfahren nach den Bestimmungen des Ktn. Straßengesetzes kundgemacht. Einwendungen gegen das Vorhaben sind nicht geltend gemacht worden, stellt der Bürgermeister fest.

Sodann stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat nachstehenden Antrag auf Beschluss:

a) **Grundstücksübertragung – vermögensrechtlicher Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt die Zustimmung zu folgenden Zu- und Abschreibungen von Flächen des Öffentlichen Gutes in Verbindung mit der Herstellung von Straßenanlagen (Gemeindestraße Ortsdurchfahrt Süd-Nord Nr. 0002) gemäß Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Michael Rohracher vom 13. 08. 2013, GZ. 9177/2013:

Zuschreibung des Trennstückes „2“, aus dem Grundstück Nr. 769/1, EZ 327, KG. Nr. 73103, sowie des Trennstückes „3“ aus dem Grundstück Nr. 768/4, EZ. 314, KG. Nr. 73103 und des Trennstückes „4“ aus dem Grundstück Nr. 649/21, EZ. 184, KG. Nr. 73103, lt. Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde vom 13. 08. 2013 im Gesamtausmaß von 69 Quadratmetern an das Grundstück Nr. 997/1, EZ. 366, KG. Nr. 73103, und Übernahme in das Öffentliche Gut für den Gemeingebrauch

Abschreibung des Trennstückes „1“ lt. Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde vom 13. 08. 2013 im Ausmaß von 0 (Null) Quadratmetern aus dem Grundstück Nr. 997/1, EZ. 366, KG. Nr. 73103 (Gemeinde Dellach im Drautal – öffentliches Gut) und Zuschreibung des Trennstückes „1“ zum Grundstück Nr. 769/1, EZ. 327, KG. Nr. 73103.

Gemäß Niederschrift über die Straßenverhandlung haben die Eigentümer der Grundstücke 769/1, 768/4 und 649/21, ihre rechtsverbindliche Zustimmung zur Grundabtretung lt. Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Michael Rohracher vom 13. 08. 2013, GZ. 9177/2013, erklärt und ihre Zustimmung zur Durchführung nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erteilt. In der Straßenverhandlung wurde die unentgeltliche Grundabtretung der lt. Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde vom 13. 08. 2013 ausgewiesenen Flächen vereinbart.

Der Gemeinderat erklärt, dass die Herstellung der Straßenanlage abgeschlossen ist und stimmt der Verbücherung der gegenständlichen Zu- und Abschreibungen nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes für Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen zu.

## b) **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 25. 11. 2013, Zl. 612/MGStU/2013, mit der Flächen in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil von Straßen erklärt bzw. aus dem „Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)“ entlassen sowie als Straßenbestandteil aufgehoben werden

Gemäß den §§ 2, 3, 19 und 22 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 85/2012, wird verordnet:

§ 1

Die in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Michael Rohracher vom 13. 08. 2013, GZ. 9177/2013, ausgewiesenen Trennstücke „2“, „3“ und „4“ aus den Grundstücken 769/1, 768/4 und 649/21, jeweils KG. Dellach, im Gesamtausmaß von 69 Quadratmetern, werden in das Öffentliche Gut (Straßen und Wege), EZ. 366, KG. Nr. 73103, für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der Gemeindestraße „0002 – Gemeindestraße Ortsdurchfahrt Süd-Nord“ erklärt.

§ 2

Das in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Michael Rohracher vom 13. 08. 2013, GZ. 9177/2013, ausgewiesene Trennstück „1“ aus dem Grundstück Nr. 997/1,

KG. Dellach, im Gesamtausmaß von 0 Quadratmetern, wird aus dem Gemeingebrauch des Öffentlichen Gutes (Straßen und Wege), EZ. 366, KG. Nr. 73103, entlassen und als Bestandteil der Gemeindestraße „0002 – Gemeindestraße Ortsdurchfahrt Süd-Nord“ aufgehoben.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel des Gemeindeamtes angeschlagen worden ist.

Der Antrag zu TOP 8 a) und b) wird einstimmig angenommen.

## 9 Grundstück Nr. 653/2, KG. Dellach; Zustimmung als Grundeigentümer zur Errichtung des Kindergartenspielplatzes und eines Gebäudes durch die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH

Der Bürgermeister informiert, dass im Zuge der Integration des Kindergartens in das Volksschulgebäude, die Herstellung eines Kinderspielplatzes notwendig und im südöstlichen Bereich des sogenannten Schulparks vorgesehen ist. Auch die Errichtung eines kleinen Gebäudes mit Lagerraum und WC auf dem Spielplatz ist erforderlich. Da das Grundstück 653/2, KG Dellach, zur EZ 180 zugehörig ist, welche im Eigentum der Gemeinde Dellach im Drautal steht, der Spielplatz und das Gebäude jedoch durch die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH errichtet werden, ist die Zustimmung der Gemeinde als Eigentümerin zum geplanten Vorhaben unerlässlich.

Im Namen des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende an den Gemeinderat den Antrag auf folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Dellach im Drautal erklärt ihre Zustimmung als Eigentümerin der Parzelle Nr. 653/2, KG. Dellach, (Schulpark) dass durch die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH im südöstlichen Bereich des bezeichneten Grundstückes ein Kinderspielplatz sowie ein Gebäude mit Lagerraum und WC für den Betrieb des Kindergartens Dellach im Drautal errichtet werden. Ferner wird der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH der ständige Zutritt bzw. die Zufahrt zum Kindergartenspielplatz und dem darauf befindlichen Gebäude zwecks Instandhaltung und Nutzung des Spielplatzes gestattet.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 10 Pfarrkindergarten Dellach; Abschluss eines Pachtvertrages Gemeinde - Pfarre

Mit September 2013 ist der Kindergarten in die dafür adaptierten Räume der Volksschule übersiedelt, stellt der Bürgermeister fest. Betrieben wird er weiterhin als Pfarrkindergarten von der Pfarre Dellach, weshalb über die Nutzung der Räumlichkeiten der Abschluss eines Pachtvertrages zwischen Pfarre und Gemeinde erforderlich werde. Die Caritas habe der Gemeinde ein Vertragskonzept übermittelt, dessen Inhalt mit der steuerlichen Vertretung der Gemeinde akkordiert wurde. Die Gemeindevorstandsmitglieder haben in der letzten Sitzung das monatliche Pachtentgelt auf [redacted] festgelegt und auf eine Wertsicherung verzichtet, da ein höherer Pachtzins lediglich den von der Gemeinde zu bedeckenden Abgang erhöhen würde. Bgmst. Johannes Pirker hält fest, dass der Pachtvertragsentwurf allen Gemeinderatsfraktionen termingerecht als Beratungsgrundlage übermittelt wurde.

Im Anschluss stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf Genehmigung des Pachtvertrages abgeschlossen zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und der Pfarre Dellach im Drautal:

# P A C H T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal, 9772 Dellach im Drautal 18, einerseits und der Pfarre Dellach im Drautal, 9772 Dellach im Drautal 31, andererseits.

## I. Pachtgegenstand

1. Gegenstand dieses Pachtvertrages sind die für die Führung eines eingruppigen Kindergartens vorgesehenen Räume in den Räumlichkeiten der Volksschule in 9772 Dellach im Drautal 166 im Ausmaß von 220 $m^2$ zuzüglich der Freifläche im Ausmaß von ca. 600 $m^2$.

2. Ausstattung: Einrichtung für eine Gruppe und Sanitärbereich und Außenanlagen (Kinderspielplatz).

3. Erhaltungszustand: Neu

## II. Verwendung des Pachtgegenstandes

Der Verpächter verpachtet und der Pächter pachtet den Pachtgegenstand zum Zwecke des Betriebes eines eingruppigen Kindergartens.

## III. Vertragsdauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit 01.09.2013 in Kraft und wird auf zwei Jahre bis 31.12.2015 abgeschlossen. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die rechtsgültige Unterfertigung durch die Vertragspartner und die kirchenbehördliche Genehmigung durch das Bischöfliche Gurker Ordinariat.

Wird sie von keinem der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt, verlängert sich die Gültigkeit der Vereinbarung um jeweils fünf Jahre.

## IV. Pachtzins

Der Pachtzins besteht aus:
a) dem Hauptzins
b) dem Entgelt für mitverpachtete Einrichtungsgegenstände und Geräte
c) dem Entgelt für die mitverpachteten Grünflächen.

Der Pachtzins beträgt jährlich [redacted]. Dieser ist bis einschließlich 30. Juni eines jeden Jahres zur Einzahlung auf das Konto des Verpächters zu bringen.

Die Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben des Pächters werden einmal pro Jahr abgerechnet. Diesbezüglich wird es eine Vorschreibung seitens des Verpächters geben.

## V. Wertsicherung

Für den Pachtzins laut Punkt IV. wird keine Wertsicherung vereinbart.

## VI. Umfang des Benützungsrechtes, Instandhaltung

Der Pächter, die Pfarre Dellach im Drautal, ist berechtigt, den Pachtgegenstand unter Berücksichtigung des unter Punkt II. vereinbarten Verwendungszweckes dem Vertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen. Er hat den Pachtgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen und Geräte zu warten und instand zu setzen. Ernste Schäden des Hauses sind dem Verpächter ohne Verzug zu melden. Der Pächter hat dem Verpächter oder den von diesem beauftragten Personen das Betreten des Pachtobjektes während der Betriebszeit aus wichtigen Gründen zu gestatten. Für die behördlichen Genehmigungen betreffend den Betrieb des Kindergartens (Amt der Kärntner Landesregierung) hat der Pächter zu sorgen. Die baubehördliche Genehmigung liegt vor bzw. ist dafür der Verpächter verantwortlich.
Der Pächter haftet für Schäden am Bestandsobjekt, die durch sein Verschulden bzw. durch das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen entstehen.

Festgehalten wird, dass seitens des Verpächters für das Gebäude, in welchem auch der Kindergarten untergebracht ist, nachstehende Versicherungen bestehen: Feuer, Glasbruch, Leitungswasser, Sturm und Haftpflicht.
Für eine entsprechende Versicherung, die mit dem Betrieb dieser Kinderbetreuungseinrichtung in Zusammenhang notwendig erscheint, hat der Pächter selbst Sorge zu tragen.

## VII. Untermietverbot

Die gänzliche oder teilweise Untervermietung des Bestandsobjektes ist ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung der Vertragspartner unzulässig.

## VIII. Kosten

Die Kosten der Errichtung und Vergebührung des Pachtvertrages trägt der Verpächter. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Pachtgegenstand entfallende Pachtzins für das Jahr [redacted] beträgt.

## IX. Schlussbestimmungen

Jegliche Änderung des Vertragsverhältnisses ist schriftlich zu vereinbaren und von beiden Vertragsteilen zu unterfertigen. Investitionen durch den Pächter sind vor Inangriffnahme schriftlich mit dem Verpächter zu vereinbaren.

## X. Gerichtsstand

In allen sich allenfalls ergebenden Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis unterwerfen sich die Vertragspartner dem Gerichtsstand des Bezirksgerichtes Spittal/ Drau.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

| | |
|---|---|
| 11 | Änderung der Kindergartenvereinbarung Gemeinde - Pfarre aufgrund der Übersiedlung in das Volksschulgebäude |

Der Vorsitzende knüpft an die Beratungen zum Tagesordnungspunkt 10) an und verweist darauf, dass auch die Vereinbarung über den Betrieb des Kindergartens im Hinblick auf die geänderte Situation nach Übersiedlung in die Volksschule zu ändern ist.

Auch zur Vereinbarungsergänzung für den Kindergartenbetrieb gab es einige Änderungsvorschläge des Gemeindevorstandes, die in den Vertragstext aufgenommen wurden. Der Entwurf der Kindergartenvereinbarung wurde den Gemeinderatsfraktionen ebenfalls zur Beratung übergeben.

In der Folge stellt Bgmst. Johannes Pirker im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat nachstehenden Vereinbarungstext zu beschließen:

# ERGÄNZUNG ZUR VEREINBARUNG vom 29. 3. 2011 in der Fassung vom 1. 6. 2011

In der Vereinbarung vom 29.03.2011 bzw. 1. 6. 2011 sind die §§ 1 und 3, mit den neuen §§ 1 und 3 zu ersetzen.

Die neuen §§ lauten wie folgt:

***§ 1***
***Vertragsgegenstand***

*Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Führung eines eingruppigen Kindergartens in den Räumlichkeiten der Volksschule in 9772 Dellach im Drautal, Dellach 166.*

***§ 3***
***Leistungen der Gemeinde Dellach im Drautal***

Bereitstellung der Räumlichkeiten in der Volksschule in *9772 Dellach im Drautal, Dellach 166*. Der dazu abgeschlossene Pachtvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
Die Gemeinde Dellach im Drautal leistet einen finanziellen Beitrag für den laufenden Betrieb in jenem Ausmaß, in dem er jährlich vom Kindergartenkuratorium anhand eines Kostenvoranschlages festgelegt und vom Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal genehmigt wird.

***Leistungen der Pfarre Dellach im Drautal***

a. Anstellung von geprüften KindergartenpädagogInnen und der erforderlichen Hilfskräfte und ihre Entlohnung nach der für die kirchlichen Kindergärten geltenden Dienst- und Besoldungsordnung.

   Klargestellt wird, dass § 36 Abs. 3 lit. e Kärntner Kinderbetreuungsgesetz K-GBG, LGBl. 13/2011, idF. LGBl. 57/2012, beachtet wird und der darin geforderte Mindestsatz nicht überschritten wird.

   Weiters wird vereinbart, dass die Anstellung der KindergartenpädagogInnen und der erforderlichen Hilfskräfte unter der Voraussetzung erfolgt, dass BewerberInnen, die in der Gemeinde Dellach ihren Wohnsitz haben, bei gleicher Voraussetzung zu bevorzugen sind. Bei der Personalbestellung ist das Einvernehmen mit dem Bürgermeister herzustellen.

b. Überwachung der fachgemäßen Führung des Kindergartens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Kärnten und nach den neuesten Erkenntnissen der Kleinkindpädagogik.

c. Verantwortung für den organisatorischen Ablauf und die wirtschaftliche Gebarung der Kindergartengruppe und die Sorge für die Nachschaffung der Einrichtung, des Spielmaterials sowie für die Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten und des Kinderspielplatzes.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 12 Änderung des Beschlusses vom 27.3.2012 über den Abschluss einer Vereinbarung zur Festlegung von Bedingungen für die Zurückziehung eines Rechtsmittels im Wasserrechtsverfahren "Durchleitung Heilquelle"

Bürgermeister Pirker schildert, dass das Wasserrechtsverfahren zur Durchleitung der Heilquelle „Margaretha“ im Heilklimastollen über ein Grundstück des Herrn Josef Bernhard noch nicht abgeschlossen ist. Es ist eine Berufung dieses Grundbesitzers anhängig, über welche die zuständige Behörde noch nicht entscheiden konnte. Die Nutzung der Quelle ist daher bis heute nicht möglich. Der Bürgermeister verweist auf eine Änderung der Rechtslage. Ab 1. 1. 2014 ist nicht mehr das Land für die Berufungsentscheidung zuständig, sondern das neu gebildete Landesverwaltungsgericht, wobei der Verfahrensausgang vor dieser Instanz ungewiss erscheint, erklärt der Bürgermeister. Er erinnert, dass es zahlreiche Kontakte und Verhandlungen mit Herrn Bernhard gab und dass bereits im Jahr 2012 ein Beschluss des Gemeinderates gefasst wurde, mit dem Bedingungen für die Zurückziehung der Berufung des Herrn Bernhard festgelegt wurden. Die damals beschlossene Vereinbarung wurde aber von Herrn Bernhard nicht akzeptiert, weshalb in der Zwischenzeit weitere Verhandlungen stattfanden, in denen es vor allem um eine Regelung zur Sicherung des strittigen Grenzverlaufes eines Verbindungsweges in Nörenach ging. Nunmehr konnte laut Angabe des Bürgermeisters eine Vorgangsweise gefunden werden, die von allen betroffenen Grundbesitzern anerkannt wird. Entsprechende Bestimmungen wurden in den Vereinbarungsentwurf, welcher den Gemeinderatsfraktionen als Beratungsgrundlage ausgehändigt wurde, aufgenommen.

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf Abänderung des Beschlusses vom 27. 3. 2013 und dem neuerlichen Abschluss einer Vereinbarung zwischen Gemeinde Dellach im Drautal und Herrn Josef Bernhard zur Festlegung von Bedingungen für die Zurückziehung eines Rechtsmittels im Wasserrechtsverfahren „Durchleitung Heilquelle“ zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach der Beschlussfassung über TOP 12 bringt der Vorsitzende Bgmst. Pirker zur Kenntnis, dass ein von den Gemeinderatsmitgliedern Johannes Pirker, Johann Gatterer, Bernd Scheer und DI Michael Konrad unterzeichneter **DRINGLICHKEITSANTRAG** schriftlich eingebracht wurde, der einen Beschlussantrag enthält und mit dem beantragt wird, den Verhandlungsgegenstand ***„Zustimmung zur Änderung des Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH und dem Grundeigentümer Josef Bernhard betreffend Einräumung eines Durchleitungsrechtes für die Heilquelle „Margaretha“ über das Grundstück 529/5,***

***KG. Nörenach“*** ohne Vorberatung durch den Gemeinderat in die Tagesordnung aufzunehmen und zu behandeln.

Der Dringlichkeitsantrag wird mit einstimmigem Gemeinderatsbeschluss angenommen.

| | |
|---|---|
| 13 | Zustimmung zur Änderung des Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH und dem Grundeigentümer Josef Bernhard betreffend Einräumung eines Durchleitungsrechtes für die Heilquelle „Margaretha“ über das Grundstück 529/5, KG. Nörenach |

Der Bürgermeister bezieht sich auf TOP 12 und berichtet, dass Herr Josef Bernhard als Bedingung für die Zurückziehung seiner Berufung im Wasserrechtsverfahren „Durchleitung Heilquelle“ nicht nur die Änderung der Vereinbarung, sondern auch eine Ergänzung des am 27. 3. 2012 beschlossenen Dienstbarkeitsvertrages begehrt habe.
In den Dienstbarkeitsvertrag soll als Klausel aufgenommen werden, dass die Nutzung der Dienstbarkeit als unteilbar an das Wasserrecht gebunden gilt und bei Wegfall (Löschung) des Wasserrechts automatisch erlischt.
Der Bürgermeister verweist darauf, dass der Beirat der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH mit Beschluss vom 25. 11. 2013 der vorgeschlagenen Änderung des Dienstbarkeitsvertrages zugestimmt habe.

Nach Schluss der Debatte zum Verhandlungsgegenstand, bringt der Vorsitzende den nachstehenden Beschlussantrag der Antragsteller Johannes Pirker, Johann Gatterer, Bernd Scheer und DI Michael Konrad zur Abstimmung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal erteilt gemäß Pkt. 4a) der Erklärung über die Errichtung der Kommunalgesellschaft „Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH“ seine Zustimmung, dass dem Wortlaut des in der Gemeinderatssitzung am 27. 3. 2012 abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH und dem Grundeigentümer Josef Bernhard betreffend Einräumung eines Durchleitungsrechtes für die Heilquelle „Margaretha“ über das Grundstück 529/5, KG. Nörenach, folgender Passus als Punkt 14. eingefügt wird:

**14.**

**Die gegenständliche Vereinbarung gilt als unteilbar an das Wasserrecht gebunden und erlischt im Wegfall (Löschung) des Wasserrechts automatisch, sodass die Bedingung für die Wirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung das bestehende Wasserrecht ist.**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach der Beschlussfassung über TOP 13 dankt der Vorsitzende den Gemeinderatsmitgliedern für die rege Mitarbeit und schließt den offiziellen Teil der Gemeinderatssitzung um 20.35 Uhr.

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 25. 11. 2013 umfasst die Seiten 1 bis 13 sowie die Seite 14 (Berichte der Gemeinderatsmitglieder)

| Der Vorsitzende: | Der Niederschriftsfertiger: | Der Niederschriftsfertiger: | Der Schriftführer: |
|---|---|---|---|
| | | | |
| Bgmst Johannes Pirker | Vizebgmst. Bernd Scheer | GR Ing. Peter Konrad | AL Josef Duregger |